

# 134

## Basel Lange Gasse / Engelgasse

GRB vom 10. Mai 1989

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf die §§ 5 und 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst:

1.

Für die Überbauung des Areals der bisherigen Liegenschaften Lange Gasse 13 - 23 und Engelgasse 12 (Parzellen V 330<sup>1</sup>, 331<sup>1</sup>, 347<sup>1</sup>, 348<sup>1</sup>, 349<sup>1</sup> und östlicher Teil der Parzelle V 1730<sup>3</sup>) wird der Plan Nr. 11'494 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 30. Juni 1987 verbindlich erklärt. Für Wand- und Firsthöhe gilt das Profil der Zone 3, jedoch mit einer vergrösserten Gebäudetiefe von 25 m. Dieses Profil darf bis an die Baulinie an der Engelgasse geführt werden.

2.

Auf das Gesamtareal des Überbauungsplans Nr. 9425 vom 12. Februar 1968 <sup>1)</sup> und des Überbauungsplans Nr. 11'494 vom 30. Juni 1987 bezogen, wird eine höchstzulässige Ausnutzungsziffer von 1,5 festgesetzt; 50 % der Parzellenfläche, welche hinter der Baulinie liegt, dürfen nicht überbaut werden.

3.

Innerhalb des Überbauungsplans ist eine ausschliessliche Büronutzung zulässig.

4.

Genügend gedeckte Veloabstellplätze werden angelegt.

5.

Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen von diesen Vorschriften zulassen, sofern deren Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

<sup>1)</sup> Vgl. GRB Nr. 104.